

GESCHÄFTSNUMMER:

1 AnwG 25/15

Rechtskräftig  
seit dem 03. Dezember 2015  
Berlin, den 11.01.2016  
Anwaltsgericht Berlin  
-Geschäftsstelle-  
Schulz

**URTEIL**  
**IM NAMEN DES VOLKES!**

In dem anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen

Rechtsanwalt  
geboren am  
kanzleiansässig:

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.11.2015, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzende

Rechtsanwältin Elze

als Beisitzer

Rechtsanwalt Rothkegel  
Rechtsanwalt Dr. Görg

als Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin

Oberstaatsanwalt Bauer

als Protokollführerin

Rechtsanwältin Zühlke

**für Recht erkannt:**

Gegen Rechtsanwalt wird wegen Verletzung seiner anwaltlichen Pflichten – das Gebot, nicht in derselben Rechtssache als Rechtsanwalt tätig zu werden, wenn er bereits als Notar tätig geworden ist – die anwaltsgerichtliche Maßnahme eines Verweises verhängt.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 45 Abs. I Nr. I, 113, 197 BRAO.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 IV StPO)

I.

Berufliche Vorbelastungen sind nicht bekannt.

II.

Am                    verstarb in Gelsenkirchen                    , auf Grund gesetzlicher Erbfolge waren seine drei Kinder erbberechtigt.

Am 06.03.2013 fertigte er für die Miterbin                    den Entwurf einer Erbausschlagung und beglaubigte zur Urkundenrolle Nr.                    die vor ihm als Notar vollzogene Unterschrift.

Am 16.04.2013 beglaubigte er die Unterschrift der Frau                    zur Anfechtung der vorgenannten Erbausschlagung.

In der Folgezeit vertrat er Frau                    als bevollmächtigter Anwalt in erbrechtlichen Angelegenheiten gegenüber der Miterbin, der Schwester sowie auch gegenüber einer Vermächtnisnehmerin aus dem Erbfall.

III.

Rechtsanwalt                    ließ sich in der Hauptverhandlung dahingehend ein, dass er durch seine beiden notariellen Tätigkeiten lediglich den ursprünglichen Zustand wieder hergestellt habe, diese Tätigkeit habe keinerlei Auswirkungen auf die erbrechtliche Auseinandersetzung gehabt. Der Erbschein sei dann erteilt worden. Der Sachverhalt selbst sei unstrittig, lediglich die rechtliche Bewertung sei strittig. Er habe vor der Übernahme des Mandates selbstverständlich genauestens geprüft, ob es sich hier um dieselbe Sache handeln könne und er habe diese Frage nach Prüfung verneint, weshalb er dann als Anwalt auch tätig geworden sei.

Bei dem Streit zwischen den Erben sei es auch nicht um die Erbenstellung gegangen, sondern nur um Unterlagen und die Verteilung. An ein Gespräch bezüglich der Erbausschlagung könne er sich allerdings nicht mehr erinnern. Nach der Beglaubigung der Unterschrift unter der Anfechtung habe er sich nicht weiter damit beschäftigt.

MZ

IV.

Die rechtliche Würdigung ergibt entgegen der Auffassung von Rechtsanwalt für die Kammer ohne jeden Zweifel, dass es sich hier um dieselbe Angelegenheit gehandelt habe. Es kommt nicht darauf an, ob tatsächlich eine Interessenkollision konkret auftreten könne, ausschlaggebend ist allein, ob der Inhalt der notariellen Tätigkeit rechtliche Bedeutung für die anwaltliche Tätigkeit erlangen könnte.

Immerhin hat Rechtsanwalt die Erbausschlagung entworfen und dann die Unterschrift der Frau .. beglaubigt. Er hat auch die zweiseitige Anfechtungserklärung von Frau zumindest zur Kenntnis nehmen können und die Unterschrift beglaubigt.

Damit ist theoretisch ein Interessenkonflikt möglich. Rechtsanwalt hat sich als Notar mit der Sache Erbschaft nach befasst, so dass es ihm verwehrt war, anschließend als Rechtsanwalt einen der Erben zu vertreten.

Damit hat Rechtsanwalt gegen das Gebot, nicht in derselben Rechtssache als Anwalt tätig zu werden, in der er bereits als Notar tätig geworden ist, verstoßen, § 45 Abs. I Nr. 1 BRAO.

V.

Wegen dieses Verstoßes sah es die Kammer als erforderlich, aber auch ausreichend an, gegen Rechtsanwalt einen Verweis zu verhängen.

Entgegen des Antrags des Vertreters der Generalstaatsanwaltschaft sah es die Kammer jedoch nicht als erforderlich an, daneben auch eine Geldbuße aufzuerlegen, da die Kammer zu Gunsten von Rechtsanwalt davon ausging, dass er sich mit der Frage, ob er als Anwalt tätig werden dürfe, intensiv befasst hatte, allerdings zu dem falschen Ergebnis gelangte.

Die Kammer sah es daher als ausreichend an, lediglich einen Verweis auszusprechen.

Die Kammer geht davon aus, dass Rechtsanwalt in Zukunft dann, wenn Zweifel über eine Vorbefassung bestehen, eine Stellungnahme des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin einholen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 197 I BRAO.

  
.....  
Elze

  
.....  
Rothkegel

  
.....  
Dr. Görg



Gezeichnet  
Berlin, den 25.01.2016  
Die/Der Vorsitzende  
